

nEHS – Anpassungen für 2027 (BEHG/BEHV)

Die bisher vorgesehenen Anpassungen in der BEHV (Begrenzung individueller Gebotsmenge auf 20%, Begrenzung der Auslieferung auf Compliance-Konten) ist zwar zu begrüßen, wird u.E. aber nur bedingt die hohe Überzeichnung bzw. geringe Zuteilung abmildern. Sollte, wie aktuell vorgesehen, die Versteigerungsmenge ähnlich knapp bemessen sein wie in 2026 und zusätzlich der Überschussmengen- und Nachkaufpreis ansteigen, würde der Druck auf die verpflichteten Unternehmen vielmehr zunehmen.

Daher schlagen wir vor, darauf hinzuwirken, auf den Abzug von Überschussmengen (40 Mio nEZ) von den Versteigerungsmenge in 2027 zu verzichten. Nach unserem Verständnis ergab sich die Notwendigkeit für einen Abzug von Überschussmengen nur einmalig mit der Umstellung vom unlimitierten Festpreisverkauf in 2025 auf eine begrenzte Versteigerungsmenge in 2026. Mit der zusätzlichen Einführung des Überschussmengenpreises in 2026 sind dann bereits Überschussmengen in diesem Jahr adressiert, so dass ein weiterer Abzug in 2027 eine Doppelbelastung darstellen würde.